

Bieterfragen und Antworten der Stiftung Akkreditierungsrat zur Einrichtung eines IT-gestützten Antragsbearbeitungssystems und Datenbank

Nr.	Ausschreibungsbezug	Fragen und Antworten
1	Preisblatt	<p><b>Bieterfrage (06.03.2018):</b> „Im Preisblatt sind keine Eintragungen möglich. Soll das handschriftlich erfolgen oder kann das PDF in ein Excel Sheet übernommen und die Zahlen dort eingetragen werden?“</p> <p><b>Antwort der Stiftung Akkreditierungsrat:</b> „Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir werden das Preisblatt per E-Mail als Excel-Datei zur Verfügung stellen, sodass hier auch elektronische Eintragungen möglich sind.“</p>
2	Preisblatt	<p><b>Bieterfrage (06.03.2018):</b> „Im Preisblatt wird ein Festpreis verlangt, gleichzeitig aber sind aber die Anzahl der geschätzten Tage und die Tagespreise anzugeben. Grundsätzlich werden bei einem Festpreisangebot aber keine Einzeldaten oder Kalkulationen offengelegt. Sind die geschätzten Tage oder der Festpreis gewünscht?“</p> <p><b>Antwort der Stiftung Akkreditierungsrat:</b> „Im Preisblatt ist eine Offenlegung der geschätzten Personentage und kalkulierten Tagessätze gewünscht, um den angebotenen Festpreis besser einschätzen zu können.“</p>
3	Preisblatt	<p><b>Bieterfrage (06.03.2018):</b> „Wenn die Basis ein Produkt ist, dann a. würden unter Punkt 1 des Preisblattes ausschließlich die Änderungsaufwände eingetragen und b. unter Punkt 5 die Kosten des Basisprodukts?“</p> <p><b>Antwort der Stiftung Akkreditierungsrat:</b> „Korrekt. Weiterhin sollen unter Punkt 5 auch benötigte Lizenzen für etwaige Drittprodukte gelistet werden.“</p>
4	Leistungsbeschreibung	<p><b>Bieterfrage (14.03.2018):</b> „Die Anforderungen 370, 470, 950, 1130 und 1350 sind nicht aufgeführt, obwohl diese eigentlich zu erwarten wären. Ist es möglich, dass diese in der Leistungsbeschreibung fehlen?“</p>

		<p><b>Antwort der Stiftung Akkreditierungsrat:</b></p> <p>„Die Auslassungen bei der Nummerierung der Kriterien in der Leistungsbeschreibung haben keinerlei inhaltlichen Bezug und können daher ignoriert werden. Von Bedeutung ist allein die Identifizierbarkeit der Anforderungen, also die eindeutige Zuordnung von Nummer und inhaltlicher Anforderung.“</p>
5	Leistungsbeschreibung	<p><b>Bieterfrage (14.03.2018):</b></p> <p>„Weiterhin passt die Nummer 1051 nicht in das Schema der Ziffernbildung, da selbige vor 1230 und nach 1240 zu finden ist. Ist es möglich, dass diese Anforderung falsch ausgewiesen wurde?“</p> <p><b>Antwort der Stiftung Akkreditierungsrat:</b></p> <p>„Das Kriterium 1051 ist inhaltlich korrekt dem Kapitel 3.3.8 Datenschutz zugeordnet. Die fehlerhafte Nummerierung (im Sinne einer Missachtung der Zahlenreihe) ist ausschließlich redaktioneller Natur und kann ebenfalls ignoriert werden. Auch hier ist allein die eindeutige Identifizierbarkeit der Anforderungen von Bedeutung.“</p>
6	Bewerbungsbedingungen für Teilnahmewettbewerb und Angebotsphase	<p><b>Bieterfrage (14.03.2018):</b></p> <p>„(...) Bis wann [ist] mit der endgültigen Bekanntgabe des Termins für die Bietergespräche zu rechnen (...)“?</p> <p><b>Antwort der Stiftung Akkreditierungsrat:</b></p> <p>„Das Bietergespräch bzw. die Bietergespräche sollen in der Zeit vom 11. bis zum 13. April 2018 stattfinden. So ist es auch bereits im Abschnitt 2.6 „Zeitplanung“ der Bewerbungsbedingungen ausgewiesen. Wir werden spätestens am 6. April 2018 mit einem konkreten Terminvorschlag an Sie herantreten. Grundsätzlich teilen wir die Tage in einen Vormittags- und in einen Nachmittagsblock ein; der Nachmittag des 13. dient der internen Abschlussbesprechung. Sollte es für Sie besonders geeignete oder besonders ungeeignete Zeitfenster geben, können Sie uns dies gern mitteilen.“</p>
7	Leistungsbeschreibung	<p><b>Bieterfrage (22.03.2018):</b></p> <p>„Gemäß der Leistungsbeschreibung soll die Umsetzungsphase, die sich an die einmonatige Konzeptionsphase anschließt, bis zum ca. Ende September abgeschlossen sein. In Ansehung der zum Teil sehr komplexen Anforderungen erscheint uns diese Zeitplanung als sehr ambitioniert.“</p>

		<p>Insofern würde uns interessieren, ob es möglich wäre, einen Releaseplan aufzustellen, der mit dem ersten Release die Basisfunktionen abdeckt. Die darauf folgenden Releases würden dann die weiteren Anforderungen umsetzen. Dies würde aber auch bedeuten, dass sich der Umsetzungszeitraum entsprechend verlängern würde. (...), [ist] ein Vorgehen nach einem Release-Modell und eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums denkbar, (...)?"</p> <p><b>Antwort der Stiftung Akkreditierungsrat:</b></p> <p>„Im Kriterium K 3.2 (B) in der Matrix zur Bewertung der Zuschlagskriterien heißt es (Auszug): „Bitte stellen Sie dar, wie Sie mit dem Termin- und Meilensteinplan im Blick auf die von Ihnen zu erbringenden Leistungen umgehen“. Der Zeitplan im Kap. 1.2.6 der Leistungsbeschreibung stellt den optimalen Zeitablauf aus Sicht des Auftraggebers dar, wobei sich im Vergabeverfahren zeigen muss, wie die potenziellen Auftragnehmer die Umsetzung einschätzen. Entsprechend enthält im Abschnitt 8 „Termin- und Leistungsplan“ des EVB-IT-Systemvertrags keine konkreten Vorgaben, sondern die Notiz „wird nach der Verhandlungsrunde ergänzt“.</p> <p>Somit: Ja, es ist möglich, einen Releaseplan mit inkrementeller Umsetzung aufzustellen. Kriterium K 3.2 (B) hebt hierbei ja nicht zuletzt auf die Plausibilität ab, d.h. wir sind an realistischen Planungen interessiert. Zugleich ist eine zügige (dabei plausible) Umsetzung in K.3.2 (B) eines (von mehreren) Bewertungskriterien.“</p>
--	--	---